

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/642 von Béatrix von Sury d'Aspremont: «Jugendliche landen unschuldig im Gefängnis» 2023/642

vom 12. März 2024

Am 30. November 2023 reichte Béatrix von Sury d'Aspremont die Interpellation 2023/642 «Jugendliche landen unschuldig im Gefängnis» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

So titelt Srf am 15.11. einen Artikel.

«Der Platzmangel in der Jugendpsychiatrie und in Heimen führt zu einer umstrittenen Praxis: Betreuungs- und therapiebedürftige Jugendliche werden in Gefängnissen eingesperrt. Was als Notlösung gedacht ist, kann wochenlang andauern.» (https://www.srf.ch/news/schweiz/umstrittene-kesb-praxis-jugendliche-landen-unschuldig-imgefaengnis)

In einigen Kantonen werden Jugendliche von der KESB, die weder Bezugs- bzw. Betreuungspersonen noch eine feste Bleibe haben als ultima ratio in Gefängnissen im sogenannten «Time out» zivilrechtlich untergebracht, da es an Heimplätzen akut mangelt. In diesen Gefängnissen haben sie weder eine ordentliche Tagesstruktur, wenig oder gar keinen Schulunterricht, noch geeignete Therapiemöglichkeiten. Ein solches «time out» ist rechtlich höchst umstritten. Sfr Investigativ zählt verschiedene Kantone, die eine solche Praxis verfolgen, so auch Basel-Landschaft.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Hat der Regierungsrat von dieser Praxis im Kanton Kenntnis?
- 2. Mit welcher Begründung rechtfertigt die KESB bzw. der Kanton eine solche Unterbrin gungsform?
- 3. Wie viele psychisch erkrankte Jugendliche hat der Kanton in den letzten 3 Jahren so untergebracht?
- 4. Wie alt waren die betroffenen Jugendlichen?
- 5. Wie lange halten sich die betroffenen Jugendlichen im Gefängnis auf?
- 6. Wie lange sind die durchschnittlichen Wartezeiten im Kanton, bis psychisch erkrankte Jugendliche durch Fachpersonal der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt wurden?

1. Beantwortung der Fragen

1. Hat der Regierungsrat von dieser Praxis im Kanton Kenntnis?

Die Kindes- und Jugendschutzbehörden (KESB) im Kanton Basel-Landschaft sind Behörden der Gemeinden (vgl. § 60 EG-ZGB, SGS 211). Dem Kanton kommt die Funktion der administrativen Aufsicht zu (vgl. § 65 EG-ZGB) und er hat in dieser Funktion die Antworten der KESB auf die gestellten Fragen eingeholt.



2. Mit welcher Begründung rechtfertigt die KESB bzw. der Kanton eine solche Unterbringungsform?

Zunächst ist zu differenzieren: wer eine stationäre psychiatrische Behandlung benötigt, wird im Kanton Basel-Landschaft von der KESB nicht in einem Gefängnis, sondern in einer geeigneten Einrichtung mit entsprechendem medizinischen Angebot untergebracht, d.h. in der Regel in der Kinder- und Jugendabteilung B2J der Psychiatrie Baselland. Dort stehen unterdessen jeweils auch genügend Therapieplätze zur Verfügung.

Ein Aufenthalt in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses (UG) Waaghof wird von den KESB nicht generell, sondern nur in Einzelfällen und ohne Vorliegen einer psychiatrischen Erkrankung in Erwägung gezogen, wenn es um die Umsetzung einer Platzierung in einem Jugendheim geht. Dies insbesondere bei Jugendlichen, die akut gefährdet sind, aus ihrem Zuhause oder offenen Institutionen immer wieder entweichen und sich auch nicht freiwillig in eine geschlossene Einrichtung begeben würden. Solche Jugendliche werden zur Fahndung ausgeschrieben. Falls sie sodann von der Polizei nachts oder am Wochenende aufgegriffen werden, ist in der Regel kein Eintritt in eine geschlossene Abteilung eines Jugendheims möglich. Zuweilen ist auch ein längerer Transport nötig, da sich die meisten der wenigen Jugendheime mit geschlossenen Abteilungen nicht in der Region Nordwestschweiz befinden und der Kanton Basel-Landschaft über kein geschlossenes Jugendheim verfügt. Das Untersuchungsgefängnis Waaghof hat eine Jugendabteilung mit pädagogisch geschultem Personal für Jugendliche und ist deshalb für eine vorübergehende Unterbringung von wenigen Tagen bis zur Überführung ins geschlossene Jugendheim geeignet (siehe: https://www.bdm.bs.ch/Ueber-uns/Organisation/Amt-fuer-Justizvollzug/Untersuchungsgefaengnis/Jugendabteilung.html).

3. Wie viele psychisch erkrankte Jugendliche hat der Kanton in den letzten 3 Jahren so untergebracht?

Die basellandschaftlichen KESB bringen keine psychisch erkrankten Jugendlichen im Gefängnis unter (siehe Ziffer 2).

In den letzten drei Jahren wurde von der KESB Leimental eine Jugendliche - welche keine psychische Erkrankung aufwies - vor ihrem Übertritt ins Jugendheim, d.h. konkret ab der Anhaltung durch die Polizei bis zur Aufhebung der Untersuchungshaft durch die Jugendanwaltschaft, im UG Waaghof untergebracht.

Die KESB Birstal hatte in dieser Zeitspanne einen Jugendlichen, ebenfalls ohne psychische Erkrankung, der «auf Kurve» von der Polizei aufgegriffen wurde und anschliessend das Wochenende im UG Waaghof verbrachte, bis er in das für ihn vorgesehene Jugendheim in der Ostschweiz transportiert werden konnte.

Die KESB Frenkentäler, Gelterkinden-Sissach, Liestal und Laufental hatten jeweils keine solchen Unterbringungen.

4. Wie alt waren die betroffenen Jugendlichen?

Die von der KESB Leimental im UG Waaghof untergebrachte Jugendliche war damals knapp 16 Jahre alt.

Der von der KESB Birstal untergebrachte Jugendliche war 15 Jahre alt.

5. Wie lange halten sich die betroffenen Jugendlichen im Gefängnis auf? Die von der KESB Leimental in einem Jugendheim platzierte Jugendliche verbrachte vor der Überführung ins Jugendheim 5 Tage im UG Waaghof.

Der von der KESB Birstal in einem Jugendheim in der Ostschweiz platzierte Jugendliche verbrachte das Wochenende im UG Waaghof.

LRV 2023/642 2/3



6. Wie lange sind die durchschnittlichen Wartezeiten im Kanton, bis psychisch erkrankte Jugendliche durch Fachpersonal der Kinder- und Jugendpsychiatrie behandelt wurden?

Diese Frage kann nicht direkt mit konkreten Zahlen beantwortet werden, die angesprochene Zielgruppe ist sehr heterogen zusammengesetzt, was die Schwere des Behandlungsgrundes und weitere massgebliche Kriterien anbelangt. Der Regierungsrat hat in der Beantwortung des Postulat 2022/307 «Psychiatrische Versorgung im Kinder- und Jugendalter» eine breite Gesamtschau der aktuellen Situation sowie der laufenden Anpassungen in der Versorgung vorgenommen. Ergänzend dazu kann festgehalten werden, dass im Falle von Unterkapazitäten in der ambulanten oder stationären Versorgung eine Triage stattfindet und bei akuten Fällen, wie sie von der Interpellantin angesprochen sind, die Behandlung sichergestellt ist.

Liestal, 12. März 2024

Im Namen des Regierungsrats
Die Präsidentin:
Monica Gschwind
Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

LRV 2023/642 3/3